

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 614/79

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Karla M.,
164-17 80th Avenue, F., M., 11365/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. , M. -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K.-F.-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

G r u n d e

Die Klägerin beantragte Entschädigung für Gemeinheitsboden. Im April 1965 erklärte sie sich "bei Berechnung der Rente mit der Mindestrente einverstanden". Mit Bescheid vom 19. Juli 1965 sprach ihr die Behörde neben Holverfahren und Kapitalentschädigung ab 1. November 1955 die Mindestrente bei 30 v.H. verfolgungsbedingter Minderung der Erwerbsfähigkeit zu. Die Klägerin setzt den Bescheid nicht an. Die Mindestrente wurde fortlaufend entsprechend den Änderungen des § 21 a der 2. DY-BDG durch die 7. und die folgenden Änderungsverordnungen zur 2. DY-BDG erhöht. Ein Verschlussertrag wurde abgelehnt, die Klage dagegen durch rechtskräftiges Urteil des Oberlandesgerichts Koblenz vom 7. Juli 1976 abgewiesen.

Im Mai 1976 und im Februar 1977 verlangte die Klägerin unter Berufung auf BGR RzW 1976, 116 und auf Abhilfe ab 1. September 1965 die Rente, die sich in einfachen Dienst nach dem mittleren Hundertsatz errechnet. Die Behörde lehnte ab. Die Klage auf 27,5 v.H. der Vergleichsbezüge des einfachen Dienstes an Stelle der Mindestrente ab 1. April 1969 hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG) liegt nicht vor.

Der Berufungsrichter vertritt in Übereinstimmung mit BGR RzW 1978, 185 Nr. 22 die Auffassung, daß sich die Überleitung unanfechtbar festgesetzter Mindestrenten in das Recht der 7. und nachfolgenden Änderungsverordnungen nicht nach den Grundsätzen in BGR RzW 1976, 116 Nr. 31 und 1978, 151 richte, auch wenn der Antragsteller im Ausgangsverfahren sein Einverständnis mit der Mindestrente erklärt habe. Das ist richtig; der Senat hält an dieser Rechtsprechung (vgl. Urteil vom 6. November 1980 - IX ZR 30/78 a.V.b.) fest.

Auch unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe ist der Klageanspruch nicht begründet. Die Klägerin fordert aufgrund der Leistungsverbesserung durch die 9. und die nachfolgenden ÄndVOen zur 2. ÄndVO die errechnete Rente seit 1. April 1969. Der Ausgangsbescheid vom 19. Juli 1965 entsprach der Rechtslage.



Die Beschwerde mißversteht die Entscheidung
BGR RW 1978, 105 Nr. 22, wenn sie ihr entnimmt, die
Abhilfe berechnete zum Widerruf des Einverständ-
nisses mit der Mindestrente. Davon kann keine Rede
sein.

Fuchs

Henkel